

# Sallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Sallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger  
Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 97.

Mittwoch den 27. April.

1859.

## Königlich Preussische Klassen-Lotterie.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 4. Klasse 119. Königlich Klassen-Lotterie fielen 2 Gewinne zu 5000 Thlr. auf Nr. 35,422 und 94,957. 5 Gewinne zu 2000 Thlr. fielen auf Nr. 7580, 35,742, 51,515, 53,069 und 83,865.

32 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 590, 876, 3929, 5787, 9817, 10,059, 11,167, 11,914, 14,597, 17,628, 28,528, 32,557, 38,451, 39,746, 40,600, 43,742, 45,232, 49,666, 50,014, 51,988, 57,604, 64,180, 68,111, 69,957, 76,082, 76,974, 77,534, 79,525, 82,524, 82,548, 83,993 und 94,438.

28 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr. 1189, 3222, 3226, 5710, 9134, 12,189, 14,678, 16,685, 26,336, 26,382, 26,497, 37,485, 38,521, 39,477, 47,353, 53,580, 56,672, 60,355, 61,753, 69,456, 71,673, 72,298, 78,738, 87,746, 88,292, 93,376, 93,900 und 94,620.

61 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 612, 806, 1024, 2795, 3507, 4780, 5604, 5856, 6157, 8867, 13,337, 14,584, 15,332, 16,016, 16,864, 16,941, 16,979, 18,221, 19,430, 20,881, 22,232, 22,662, 23,261, 23,857, 26,229, 34,500, 37,736, 40,235, 40,915, 41,286, 43,065, 43,782, 44,501, 45,288, 46,830, 47,255, 47,862, 48,003, 51,921, 52,972, 53,842, 54,286, 59,117, 60,239, 62,281, 64,666, 65,130, 66,045, 66,299, 66,762, 67,308, 67,710, 70,547, 73,876, 80,596, 84,139, 87,034, 87,248, 88,128, 89,101 und 94,352.

Berlin, den 23. April 1859.

## Königliche General-Lotterie-Direction.

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von Dr. Eckstein.

## Bekanntmachungen.

### Polizei-Verordnung

für

Anlage und Benutzbarkeit der Trottoirs und unterirdischen Kanäle.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nach Beratung mit dem hiesigen Magistrate in Ergänzung der hiesigen Straßen-Polizei-Ordnung vom 22. October 1844 für die weitere Herstellung brauchbarer und den hiesigen Verhältnissen entsprechender Bürgersteige und zum Schutze gegen Mißbrauch derselben Folgendes verordnet:

§. 1. Die Regulirung der Bürgersteige sämtlicher Straßen erfolgt allmählich nach dem Vorschlage der für diesen Zweck bestehenden Commission.

Alljährlich werden durch die Königliche Polizei-Direction diejenigen Straßen und Straßentheile bekannt gemacht, deren Bürgersteige im Laufe desselben Jahres in der einen oder andern Weise zu reguliren sind.

Im Allgemeinen wird bestimmt, daß in den Hauptstraßen die zu regulirenden Bürgersteige mit Granitplatten, wenn nicht ein anderes Plattenmaterial ausdrücklich gestattet wird, in einer polizeilich zu bestimmenden Breite von 3 bis 6 Fuß belegt, daß dagegen in den Nebenstraßen nur geeignetes Pflaster mit geeigneten Bordstein-Einfassungen verwendet werde.

§. 2. Zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige der nach §. 1 zu bezeichnenden Straßen in der polizeilich vorgeschriebenen Weise ist jeder Haus- resp. Grundstücksbesitzer in der Ausdehnung seines Grundstücks verpflichtet.

Um jedoch da, wo Trottoirplatten zur Anwendung kommen, die erheblicheren Kosten zu erleich-





tern, soll denjenigen Besitzern, welche es beantragen, ein Zuschuß aus den städtischen und anderer Seits für solche Zwecke einer besondern Commission zur Verfügung gestellten Mitteln nach dem Ermessen dieser Commission gewährt werden.

Ein solcher Zuschuß wird aber nicht gewährt für die Plattenlegung an Königlichen und städtischen Grundstücken, sowie bei Neubauten, bei allen baulichen Veränderungen in der Front der Häuser, Ladeneinrichtungen zc., wo Plattenlegung in der polizeilichen Bau-Erlaubniß zur Bedingung gemacht ist.

Sollte allen bisherigen erfreulichen Erfahrungen entgegen ein einzelner Besitzer die Herstellung nicht innerhalb der bestimmten Frist bewirken, so erfolgt dieselbe durch die hierzu berufene Commission und die dem Besitzer zufallenden Kosten werden — nöthigenfalls auf dem Wege der administrativen Execution — eingezogen und der Commission erstattet.

§. 3. Für die Ausführung gelten, wenn in einzelnen Fällen nicht etwas Anderes polizeilich genehmigt oder bestimmt ist, folgende Vorschriften:

- 1) Nachdem polizeilich die Flucht und Höhe des Bürgersteig-Bordes nach Regulirung der Rinnsteine bestimmt ist, ist das Längengefälle des Bürgersteiges lediglich nach dem Niveau der Rinnesteinsohle zu nehmen, das Quergefälle darf nicht mehr als  $\frac{1}{36}$  der Breite des Bürgersteiges betragen.
- 2) Rinnsteinbrücken müssen auf Verlangen der Polizei-Direction fortgeschafft werden und werden künftig nur vor Thor-Einfahrten, wenn und so lange diese zum Einfahren benutzt werden, gestattet. Vor solchen Einfahrten dürfen gleichzeitig die Granitplattenbahnen durch Pflaster von bossirten Steinen unterbrochen werden.
- 3) Abzugsrinnen der Privathäuser und Gehöfte, sowie alle öffentlichen Straßengassen, welche den Bürgersteig durchschneiden, müssen in der Breite des Bürgersteigs sicher bedeckt, in denjenigen Straßen aber, in welchen sich unterirdische Kanäle befinden, in diese letzteren unterirdisch durch Röhren oder kleine Kanäle abgeleitet werden. Letztere müssen an der obern Mündung im Innern des Hauses resp. hinter dem Bürgersteig ein festes Eisengitter, dessen Stäbe nicht mehr als einen Zoll Abstand unter einander haben, erhalten.
- 4) Zur Ableitung des Regenwassers aus Dachrinnen sind flache Abzugsrinnen quer über den Bürgersteig zu pflastern resp. einzuhauen.

§. 4. Um die Benutzbarkeit der Bürgersteige zu sichern, wird in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Bestimmung: daß Niemand ohne polizeiliche Erlaubniß auf den Bürgersteigen Etwas aufstellen oder ein Geschäft vornehmen darf, wodurch dieselben verunreinigt oder die freie Passage versperrt resp. beschränkt wird — insbesondere verordnet:

- 1) Das Aushängen und Aufstellen von Verkaufs- oder sonstigen Gegenständen an den äußern Straßenwänden, außerhalb der Thüren und Fenster, ist verboten.
- 2) Es ist nicht gestattet auf den Bürgersteigen Vieh zu führen oder zu treiben, zu reiten, zu fahren — letzteres auch nicht mit Karren oder Kinderwagen —, Wasser-Eimer oder Wasserhosen zu tragen, und solche Lasten zu transportiren, deren Ausdehnung in der Breite ein besonderes Ausweichen nöthig macht oder deren Beschaffenheit von der Art ist, daß sie beim Anstreifen abfärben oder beschmutzen, beim Gegenstoßen beschädigen können.

Nicht bezüglich ist dieses Verbot auf die vor den Hausthüren und Thorsfahrten gelegenen Stellen der Bürgersteige; aber auch auf ihnen darf die oben verbotene Benutzung nicht länger Behufs der Querpassage ausgedehnt werden, als bei fortgesetzter Bewegung nothwendig ist.

- 3) Wenn zwei oder mehrere Personen auf dem Bürgersteig stehen bleiben, so müssen sie auf demselben stets so viel Raum freilassen, daß eine Person bequem vorübergehen kann und nicht genöthigt wird, auf den Fahrdamm zu gehen. Wo die Bürgersteige weniger als 4 Fuß Breite haben, muß ein Zusammenstehen möglichst vermieden werden.
- 4) Bei der Entnahme von Wasser aus öffentlichen Brunnen oder Röhrrasten, welche auf oder hinter den Bürgersteigen stehen, ist das Begießen der letzteren mit Wasser sorgfältig zu vermeiden, das Ausgießen der Gefäße darf nie auf den Bürgersteig, sondern nur in den Straßenrinnen geschehen.
- 5) Wenn im Winter Kellerlöcher zc., welche auf Bürgersteigen ausmünden, gegen die Kälte verstopft werden, so müssen vor denselben hölzerne, mit Dünger, Stroh zc. auszufütternde Kästen, welche nicht mehr als höchstens 6 Zoll von der Wand resp. Plinthe des Hauses vortreten, angebracht werden, damit nicht durch freiliegende



Dünger = 2c. Haufen der Bürgersteig unnötig verengt und verunreinigt werde. Mit dem Aufhören des Frostes sind diese Kasten und deren Ausfütterung alljährlich zu beseitigen.

§. 5. Uebertretungen der Vorschriften §. 3 und 4 ziehen eine Geldbuße bis zu 3 *Rth.*, event. verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich.

Halle, den 20. April 1859.

Der Königliche Polizei-Director  
v. Boffe.

### Schulsache.

Zur Prüfung und Aufnahme der für die Töchter-  
**erschulen** in den Francke'schen Stiftungen bestimmten neuen Schülerinnen bin ich Freitags und Sonnabends, den 29. und 30. April c., in den Vormittagsstunden bereit. **Dief.**

Der Sommerkursus in meiner höhern Töchter-  
schule beginnt mit dem 3. Mai. Zur Aufnahme von Schülerinnen bin ich in meiner im Schulhause gr. Ulrichsstraße Nr. 35 gelegenen Wohnung in den Vormittagsstunden des 28., 29. u. 30. April bereit. Hierdurch werden zugleich etwa noch geglaubte, unbegründete Gerüchte von einer bevorstehenden Veränderung der Schule widerlegt.

Emma Pochhammer.

### Auction.

Donnerstag den 28. April d. J. u. folg. Tage von Nachmittags 1 Uhr ab versteigere ich in dem Hause Nr. 14 am alten Markt in der Schmiedemeister **Weber'schen** Concurs-Sache von hier eine Parthie Schmiedewerkzeug, als: 4 Ambose, 5 Schraubstöcke, 2 Blasebälge, 8 gr. Vorschlaghämmer, 41 kleinere Hämmer, Zangen, Feilen, 2 Schraubenfluppen mit Schneidezeug u. s. w.; ferner 1 Omnibus, 1 Tafelschlitten, 1 Packwagenkasten, 1 Wagenkasten, 4 Wagenräder mit eis. Reifen, 6 dergl. ohne Reifen u. verschied. Eisengeräth, sowie div. Mobilien, als: 1 Secretair, 1 Sopha, Tische, Stühle, Kleiderschränke, Bettstellen, Federbetten, 1 Stuhuh u. s. w.

**Elste**, gerichtl. Auct.-Commissar u. Taxator.

### Anzeige!

Auctions- und Taxations-Bestellungen nehme ich täglich früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 4 Uhr in meinem Auctions-Lokale auf dem großen Berlin Nr. 14 in Empfang.

**Soppe**, Auct.-Commiss. u. gerichtl. Taxator.

Ein noch brauchbares Pferd ist zu verkaufen großer Schlamm Nr. 6.

**Schulbücher** in dauerhaften Einbänden (Rücken und Ecken in Leder) und zu den billigsten Preisen bei  
**Schrödel & Simon in Halle.**

### Maßvieh-Auction.

Dienstag den 3. Mai l. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Brauhof **Sera-Untermhaus**

**20 Stück** gutgemästete, größtentheils schwere Rinder, und **55 Stück** gutgemästete, größtentheils 2 bis 3jähr. **Franckenhammel**

an die Meistbietenden versteigert werden.

Bedingungen werden vor der Auction bekannt gemacht.  
**C. Häuser.**

### Farben-Offerte.

Alle Sorten **Stubenfarben** in stets frischer Waare, mehrere Sorten **Veim** empfiehlt billigst

**Wilhelm Heine**, gr. Ulrichsstraße Nr. 12.

Feinste **Thüringer Salzbutte**, à *fl.* 8 *Sgr.* 8 *S.*, geschälte **gelbe Erbsen**, **Bohnen** und **grüne Erbsen**, sehr gut kochend, bei

**Wilhelm Heine.**

**Ambalema-Sigarren** in alter abgelagerter Waare, 4 Stück  $1\frac{1}{4}$  und  $1\frac{1}{3}$  *Sgr.*, bei

**Wilhelm Heine**, gr. Ulrichsstraße Nr. 12.

**Berliner Hafergrüße**, **Weisgrüß**, feinste geschliffene **Perlgräupchen** billigst bei

**Wilhelm Heine.**

Nechten **Getreide-Kümmel**, à Bout. 6 *Sgr.*

**Simbeer-Simon-den-Efferz**, sehr schön, bei **Wilhelm Heine**, gr. Ulrichsstraße Nr. 12.

**Glacé-Kinderhandschuh**  $2\frac{1}{2}$  *Sgr.* gr. Schlamm 9.

### Etablissements-Anzeige.

Meinen werthen Kunden, sowie einem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mich als Barbier etablirt habe, und bitte, das Vertrauen, welches mir schon im Geschäft des Herrn **Stemmler** geschenkt wurde, für meine eigene Rechnung gefälligst zu bewahren.

Halle, den 26. April 1859.

**Friedrich Prinz**, Barbierherr, N. Klausstr. 7.

**Gummischuhe** reparirt schnell

**Rebuschies**, gr. Brauhausgasse Nr. 2.



**Das Bast- und Vique-Hüte**, a Stück 15 und 25 *Sgr.*, **Sutfacon, Bänder, Blumen, Tüll und Blonden**, gebrannte **Taffet- und Atlasbänder, Chenille** mit und ohne **S. Mochau.**  
 Draht in allen Farben empfiehlt

Sollte Jemand gesonnen sein, Kinder von 6 bis 10 Jahren in Erziehung zu nehmen, so ist das Nähere zu erfragen bei **Träumer** in der Turnanstalt.

Ein Bursche von guter Erziehung kann unter annehmbaren Bedingungen sogleich in die Lehre treten beim Barbierherrn **Müller**, Trödel Nr. 5. Auch ist daselbst ein neuer Küchenschrank und eine gute Guitare zu verkaufen.

Ein Bursche kann in die Lehre treten bei **Glißsch**, Bäckermeister.

Ein Kellnerbursche zum sofortigen Antritt wird gesucht in der „goldenen Egge.“ Auch ist daselbst ein Sommer-Logis für einen einzelnen Herrn zu vermieten.

Ein Arbeitsmann wird gesucht Harz Nr. 35.

Ein mit guten Attesten versehenes Mädchen sucht zum 1. Mai Stellung als Hausmädchen. Näheres Breitenstraße Nr. 11, 1 Treppe.

Eine Amme sucht einen Dienst Leipziger Straße Nr. 8. Zu erst. bei der Hebamme **F. Sellhorn.**

**Eine gesunde Amme** wird gesucht gr. Braubhausgasse Nr. 9.

Ein ordentl. Mädchen sucht kl. Ritterg. 1, 1 Tr.

Ein ordentliches, erfahres Mädchen mit guten Zeugnissen kann **sofort** Unterkommen finden Markt Nr. 16.

Ein Mädchen von außerhalb, von 14—16 Jahren, wird zum 1. Mai gesucht Strohhofspitze 20.

Eine ordentliche Aufwärterin wird gesucht Spiegelgasse Nr. 9.

Kartoffelacker verpachtet billig Banhof Nr. 4.

Ein **herrschaftliches Logis** ist gr. **Ulrichsstraße Nr. 24** zu vermieten, auch kann **Pferdestall** nebst **Wagenremise** dazu gegeben werden. **Louis Sachs.**

Eine freundliche Stube und Kammer mit Meubles ist sogleich an einzelne Herrn zu vermieten Steg Nr. 10. **Glißsch.**

Geißestraße Nr. 8 ist die erste Etage zu vermieten und den 1. Juli zu beziehen.

Unzugshalber ist ein Logis für eine einzelne Dame zum 1. Juli zu beziehen. Näheres in der Exped. d. Bl.

In meinem Hause, Brüderstraße Nr. 6, ist die zweite Etage, bestehend aus 4 Stuben, Kammern, Küche nebst Zubehör, zu vermieten und sofort zu beziehen. **A. Tausch.**

Stube und Kammer an einzelne Herren zu vermieten Breitenstraße Nr. 21.

Schlafstellen mit Koft gr. Märkerstraße 24.

Anständ. Schlafstellen offen alter Markt 41, 2 Tr.

Den 23. d. M. ein Schirm gefunden. Abzuholen Leipziger Straße Nr. 78, 2 Tr.

Hrl. **Mäckel** hat d. Rissen gewonnen auf Nr. 43.

#### Quartal-Versammlung

hieriger Fleischer-Innung, Dienstag den 3. Mai 1859 Nachmittag 3 Uhr im Lokale des „kühlen Brunnen.“  
**Der Vorstand.**

#### Öffentlicher Dank

hiermit allen lieben Verwandten, Freunden und Nachbarn für die vielfachen Beweise inniger Theilnahme bei dem uns betroffenen Schlage, indem der bittere Tod uns plötzlich, inmitten ihres stillen, gesegneten Berufes die bravste Tochter und treueste Schwester nahm! Wärmten Dank dem Herrn Oberdoctor **Zabel** für seine der Entschlafenen unausgesetzt bewährte Pflichttreue, sowie den Mitglie dern des löbl. Zimmergewerks, welche ihre Hülle so opferfreudig zur letzten Ruhestätte trugen! Vornehmlich aber herzlichsten Dank dem Herrn Pastor **Seiler** für sein ehrenvolles Geleit zur Gruft und für das an derselben gesprochene kraftvolle Wort des Glaubens und des Trostes, das unsern wunden Herzen der wohlthwendigste Balsam bleiben wird.

Die trauernde Familie **Jänicke.**

Tiefgerührt sagen wir Allen, welche uns bei dem Tode unserer lieben guten Tochter und Schwester **Bertha Rausch** ihre uns so tröstliche Theilnahme bezeugten und ihren Sarg so mit Blumen schmückten, unsern innigsten Dank; insbesondere auch meinen Herren Mitmeistern und auch einem Wohlwollenden Handwerkerbildungsverein für den erhebenden Grabgesang. — Möge Gott Ihnen Allen vergelten und Sie vor ähnlichem Schicksal bewahren!  
 Halle, den 24. April 1859.

Die trauernden Eltern und Geschwister.